



universität  
wien

# Exposé

zum Dissertationsvorhaben mit dem Arbeitstitel

## **Strafbarkeit des Dopings im Sport**

Verfasser

**Mag. iur. Jakob Hajszan**

angestrebter akademischer Grad

**Doctor iuris (Dr. iur.)**

Betreuerin

**Univ.-Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Ingeborg Zerbes**

Wien, Dezember 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Doktorat Rechtswissenschaften

## I. Einführung in das Thema

Obwohl Doping im Spitzensport mittlerweile weit verbreitet und längst auch im Breitensport angekommen ist, besteht keine einheitliche abstrakte Definition desselben. Der Begriff „Doping“ wird daher zumeist durch die Anknüpfung an sportrechtliche Verbote bestimmt. So fallen gem Art 1 World-Anti-Doping-Code (WADC) Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des WADC unter „Doping“.<sup>1</sup> Um der verbreiteten Dopinganwendung sowie den damit verbundenen regelwidrigen Leistungssteigerungen und Verstößen gegen die Fairness im Sport entgegenzuwirken, greifen die Sportverbände zu verbandsrechtlichen Maßnahmen, aber auch der Gesetzgeber forcierte in den letzten zwei Jahrzehnten den Kampf gegen Doping.<sup>2</sup> Im Zuge dessen wurde immer wieder auch die Frage nach einer Strafbarkeit des Dopings aufgeworfen und Überlegungen hinsichtlich der Einführung von Sondertatbeständen zur Dopingbekämpfung angestellt. In unterschiedlicher Ausgestaltung wurden solche Sondertatbestände im deutschen Sprachraum auch eingeführt.<sup>3</sup> Doping kann aber weiterhin nach dem Kernstrafrecht, etwa wegen Körperverletzungsdelikten oder wegen Betrug nach § 146 StGB, strafbar sein.

Die Verabreichung von Dopingmitteln kann eine Gesundheitsschädigung nach sich ziehen und somit den Tatbestand der, allenfalls fahrlässigen, Körperverletzung nach § 83 bzw 88 StGB erfüllen.<sup>4</sup> Bei entsprechenden Folgen kann auch eine der Qualifikationen der §§ 84-87 StGB oder gar ein Tötungsdelikt verwirklicht sein. Handelt die das Dopingmittel verabreichende Person mit Wissen und Willen der Sportler:innen, so kommt Straffreiheit aufgrund Einwilligung des Verletzten gem § 90 StGB in Betracht. Dabei sind allerdings die Grenzen der Rechtfertigung durch Einwilligung zu beachten. Insbesondere ist eine ausreichende Aufklärung der Sportler:innen nötig und bei schweren Verletzungen ist eine etwaige Sittenwidrigkeit zu prüfen. Bei Einnahme oder Verabreichung der Substanzen durch Sportler:innen selbst könnte das Bereitstellen der Substanzen oder die Unterstützung bei der Verabreichung als Beitrag zur eigenverantwortlichen Selbstgefährdung straflos sein. Fehlt eine Einwilligung des/der Sportler:in, kommt auch eine Strafbarkeit wegen eigenmächtiger Heilbehandlung gem § 110 StGB in Betracht. Entscheidend dabei ist, ob die Verabreichung von Dopingmitteln eine Heilbehandlung iSd § 110 StGB darstellen kann. Eine Problematik, die in jüngster Zeit deutsche Gerichte beschäftigt hat, liegt auch in der Frage, ob gedopte (Kampf-)Sportler:innen für der Konkurrenz im Rahmen des sportlichen Wettkampfes zugefügte Körperverletzungen haftbar sind.<sup>5</sup>

Das Verhalten gedopter Sportler:innen, sei es die Wettkampfteilnahme oder der Abschluss und die Durchführung von Anstellungsverhältnissen oder Sponsoringverträgen, sowie der Bezug von Förderungen könnte unter

---

<sup>1</sup> *Groß*, Gesetzlich bestimmte Strafbarkeit des Eigendopings (2020) 10 ff; *Sautner*, Anti-Doping-Recht (2019) 89 ff.

<sup>2</sup> Siehe dazu etwa bei *Zeinhofer*, Rechtliche Grundlagen der Dopingbekämpfung in Österreich, CaS 2010, 326 (326 f); *Müller/Nürnberg/Sammer*, Das österreichische Anti-Doping-Bundesgesetz, ÖJZ 2016, 5 (5 f); *Zeder*, „Eigendoping“ in Österreich strafbar? Keineswegs! JRP 2019, 68 (69 f) und zu neuesten Entwicklungen *Petschinka/Reifeltshammer*, Wesentliche Neuerungen im österreichischen Anti-Doping-Recht, SpuRt 2021, 207 (208 ff).

<sup>3</sup> In Österreich § 28 Anti-Doping-Bundesgesetz (ADBG 2021), davor § 22a ADBG 2007 und § 147 Abs 1a StGB, in Deutschland § 4 Anti-Doping-Gesetz, sowie in der Schweiz Art 22 Sportförderungsgesetz.

<sup>4</sup> Vgl *Hagn*, Die rechtliche Beurteilung des Dopings, ÖJZ 1993, 402 (405 ff); *Markowetz*, Strafrechtliche Probleme des Dopings, JBl 2004, 409 (410 ff); *Tipold*, Strafrechtliche Aspekte des Dopings in *Berger/Hattenberger* (Hrsg), RECHT SPORTlich 2 (2013) 83 (85 ff); *Flora*, Doping im Radsport – strafrechtliche Konsequenzen in *Bücheler/Ganner/Khakzadeh-Leiler/Mayr/Reissner/Schopper* (Hrsg), Aktuelle Rechtsfragen im Radsport (2017) 133 (134 ff); zur deutschen Rechtslage zB *Fiedler*, Das Doping minderjähriger Sportler (2014) 41 ff; *Schlöter*, Bekämpfung des Dopings im professionellen Sport mithilfe des Strafrechts (2017) 75 ff; *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping (2009) 217 ff.

<sup>5</sup> Siehe etwa zum „Fall Felix Sturm“ LG Köln 112 KLS 6/19 SpuRt 2020, 307 (*Kubiciel*) zuvor Anklage zugelassen durch OLG Köln 2 Ws 122/19 JR 2020, 322 (*Lorenz/Bade*); *Lisner*, Doping im Boxen = Körperverletzung zum Nachteil des Kontrahenten? SpuRt 2019, 112 (114 f); *Jahn*, Strafrecht: Doping als Körperverletzung des Gegners beim Boxsport, JuS 2019, 593; allgemeiner und sportartunabhängig *Friedrich/Hook*, Grenzen der rechtfertigenden Einwilligung im Sport bei Doping des Gegners, SpuRt 2020, 295.

Umständen den Tatbestand des Betruges gem § 146 StGB verwirklichen.<sup>6</sup> Differenziert nach den möglichen Betrugsopfern, etwa Veranstalter:innen, Förderungsgeber:innen oder Sponsor:innen, ergeben sich unterschiedliche Problematiken im Rahmen der Betrugsprüfung.<sup>7</sup> Besonders strittig und entscheidend ist dabei, ob ein Vermögensschaden vorliegt. Der österreichische Gesetzgeber schuf mit § 147 Abs 1a StGB eine auf dopende Sportler:innen abzielende Betrugsqualifikation.<sup>8</sup> Zur Anwendung der Qualifikation muss jedoch der Grundtatbestand des Betruges iSd § 146 StGB erfüllt sein, weshalb die oben beschriebenen Probleme hinsichtlich der Einordnung unter den Betrugstatbestand durch die Einführung der Qualifikation nicht beseitigt wurden.<sup>9</sup> Fraglich ist, ob ein das Eigendoping erfassender Straftatbestand diese Anwendungsschwierigkeiten beseitigen könnte. Ein solcher Tatbestand ist aber kriminalpolitisch nicht unproblematisch zu sehen und würde mitunter verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen.

Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Dopingmitteln oder -methoden können über das Kernstrafrecht hinaus auch nebenstrafrechtliche Tatbestände erfüllen. Der Besitz sowie die Weitergabe von Dopingsubstanzen oder die Anwendung von Dopingmitteln oder -methoden bei anderen Personen kann nach den Vorschriften des § 28 ADBG 2021, der §§ 27 ff SMG und des § 6a Rezeptpflichtgesetz strafbar sein.<sup>10</sup> Die Strafbestimmungen des § 28 ADBG erfassen allerdings ihrem Wortlaut nach nicht die dopenden Sportler:innen selbst als unmittelbare Täter:innen, sondern nur jene Personen, welche Dopingmittel in Verkehr setzen oder bei Sportler:innen anwenden.<sup>11</sup> Somit zielen die Strafbestimmungen auf das Umfeld der Sportler:innen, wie zB Betreuer:innen, Ärzt:innen oder auch Teamkolleg:innen ab. Jedoch könnte eine Strafbarkeit der Athlet:innen als Bestimmungs- oder Beitragstäter:innen zu § 28 ADBG in Betracht kommen.<sup>12</sup> Anders die Rechtslage in Deutschland, wo sich gewisse Berufssportler:innen nach dem dAntiDopG strafbar machen, wenn sie gedopt an Wettkämpfen teilnehmen, Dopingmittel bei sich anwenden oder anwenden lassen bzw diese Mittel mit Anwendungsvorsatz erwerben oder besitzen.<sup>13</sup> Bei der Auslegung des § 28 ADBG und seiner Vorgängerbestimmung § 22a ADBG 2007 ergeben sich jedoch einige Problemfelder. Dies betrifft einerseits die Tathandlungen, insb das „In-Verkehr-

---

<sup>6</sup> Im Überblick *Pirnat*, Zum Sportbetrug, JSt 2010, 165; *Tipold*, Doping- und Wettbetrug in *Lewis* (Hrsg), Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2013 (2014), 71 (72 ff); *Kert* in *SbgK* § 146 Rz 319 f.

<sup>7</sup> Zum Betrug iZm Sponsoring etwa *Grotz*, Zur Betrugsstrafbarkeit des gesponserten und gedopten Sportlers, *SpuRt* 2005, 93 (94 ff); *Kudlich*, Der gedopte Sportler als Betrüger? *SpuRt* 2012, 54; *Glocker*, Doping 160 ff.

<sup>8</sup> *Pirnat*, JSt 2010, 165 (165); *Reisinger*, Betrug durch Doping (2012) 94 f.

<sup>9</sup> *Tipold* in *Lewis*, JB Wirtschaftsstrafrecht 13 71 (73); *Kert* in *SbgK* § 147 Rz 15, 169; *Flora* in *Leukauf/Steininger*, StGB<sup>4</sup> § 147 Rz 29; *Flora* in *Büchle/Ganner/Khakzadeh-Leiler/Mayr/Reissner/Schopper* Radsport 133 (144); *Birkbauer/Lehmkuhl/Tipold*, Besonderer Teil I<sup>5</sup> (2020) §§ 146 ff Rz 74; *Kienapfel/Schmoller*, Strafrecht Besonderer Teil II<sup>2</sup> (2016) § 147 Rz 103 f; *Kirchbacher/Sadoghi* in *WK<sup>2</sup> StGB* § 147 Rz 58/1; *Pirnat*, JSt 2010, 165 (165 f); *Venier*, Von Dopingtätern und Dopingbetrügnern in *U. Torggler* (Hrsg), Rechtsprobleme von Sportveranstaltungen (2012) 39 (53); *Boyer*, Dopingbetrug nach § 147 Abs 1a StGB – Anmerkungen zu OGH 23.12.2020, 15 Os 3/20k, ZWF 2021, 259 (260 f)

<sup>10</sup> Siehe zu § 28 ADBG 2021 *Tipold* in *WK<sup>2</sup> StGB* § 28 ADBG 2021; *Salimi* in *Leukauf/Steininger*, Strafrechtliche Nebengesetze<sup>3</sup> (2022) § 28 ADBG 2021 (in Druck); sowie noch zum im Wesentlichen gleichlautenden § 22a ADBG 2007 *Tipold* in *Berger/Hattenberger*, RECHT SPORTlich 2 83 (87 ff); *Flora* in *Büchle/Ganner/Khakzadeh-Leiler/Mayr/Reissner/Schopper*, Radsport 133 (136 ff); *Venier* in *U. Torggler*, Sportveranstaltungen 39 (39 ff).

<sup>11</sup> *Tipold* in *WK<sup>2</sup> StGB* Vor §§ 28-31 ADBG 2021 Rz 3; *Venier* in *U. Torggler*, Sportveranstaltungen 39 (42).

<sup>12</sup> Dazu *Tipold* in *WK<sup>2</sup> StGB* § 28 ADBG 2021 Rz 25, 29, 52 f; *Salimi* in *Leukauf/Steininger*, Nebengesetze<sup>3</sup> § 28 ADBG 2021 Rz 47 (in Druck); gegen eine Strafbarkeit als Beteiligte *Venier* in *U. Torggler*, Sportveranstaltungen 39 (42); *Zeder*, „Eigendoping“ in Österreich strafbar? Keineswegs! *JRP* 2019, 68 (70); *Kienapfel/Schmoller*, BT II<sup>2</sup> § 147 Rz 102; *Flora* in *Büchle/Ganner/Khakzadeh-Leiler/Mayr/Reissner/Schopper*, Radsport 133 (143).

<sup>13</sup> *Heger*, Die Strafbarkeit von Doping nach dem Anti-Doping-Gesetz (ADG), *medstra* 2017, 205 (212 ff); *Kusche*, Die Strafbarkeit des Selbstdopings (2020) 83 ff; *Putzke* in *Lehner/Nolte/Putzke* (Hrsg), Anti-Doping-Gesetz (2017) § 4 Rz 12 ff; zum Tatsubjekt auch *Momsen/Vaudlet* in *Cherkeh/Momsen/Orth* (Hrsg), Handbuch Sportstrafrecht (2021) Kap 4 Rz 13 ff; *Putzke*, Das Strafrecht als Instrument zur Dopingbekämpfung: Wie brauchbar ist das Anti-Doping-Gesetz? in *Rotsch* (Hrsg), Zehn Jahre ZIS - Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (2018) 959 (961 ff); *Eschelbach* in *Graf/Jäger/Wittig* (Hrsg), Wirtschafts- und Steuerstrafrecht<sup>2</sup> (2016) § 4 AntiDopG Rz 22 ff; *Kornprobst* in *Weber/Kornprobst/Maier*, *BtMG*<sup>6</sup> (2021) § 4 AntiDopG Rz 208 ff.

Setzen“<sup>14</sup> und andererseits die Frage, welches Rechtsgut durch § 28 ADBG 2021 geschützt ist und ob eine Rechtfertigung durch Einwilligung der Sportler:innen in die Dopinganwendung möglich ist.<sup>15</sup> Fallen die verwendeten Dopingmittel in den Anwendungsbereich des SMG, so kommt gem § 28 ADBG nur das Suchtmittelstrafrecht zur Anwendung. Darüber hinaus bestraft § 6a RezeptpflichtG, die Verschreibung von Arzneimitteln zum Zwecke der Verwendung zum Doping im Sport.<sup>16</sup>

Im Zuge der Verabreichung von Dopingmitteln und der sportlichen Betätigung gedopter Athlet:innen können sich, besonders bei von Sportverbänden toleriertem oder gar gefördertem Doping, sowohl im Hinblick auf Delikte des StGB als auch des Nebenstrafrechts Fragen der Beteiligung und Verbandsverantwortlichkeit ergeben.

Problemfelder ergeben sich auch bei strafprozessrechtlicher Betrachtung des Dopings im Sport. Die Ergebnisse einer Dopingprobe können als Beweismittel im Strafprozess dienen, bei Abnahme einer solchen Probe im Strafverfahren sind die Vorschriften der StPO, insb jene zu den Ermittlungsmaßnahmen, zu beachten. Fraglich ist jedoch, ob nach verbandsrechtlichen Bestimmungen abgenommene Dopingproben im strafgerichtlichen Verfahren verwertet werden können und was dabei zu beachten ist. Probleme könnten sich hier aufgrund der Beweislastumkehr im Verbandsverfahren insbesondere im Zusammenhang mit dem *nemo-tenetur*-Grundsatz ergeben.<sup>17</sup> Daneben können weitere Wechselwirkungen zwischen gerichtlichen und verbandlichen Strafverfahren bestehen, so stellt sich zB auch die Frage der Berücksichtigung verbandsrechtlicher Sanktionen im Strafverfahren.<sup>18</sup> Da Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Doping oftmals in mehreren Ländern gesetzt werden, ist auch die Prüfung des Vorliegens der österreichischen Strafgewalt bei Dopinghandlungen österreichischer Sportler:innen im Ausland durchaus von Relevanz.<sup>19</sup>

## II. Ziel der Arbeit und Forschungsfrage

Das Dissertationsprojekt soll sich vertiefend und umfassend mit den Berührungspunkten von Doping im Sport und dem gerichtlichen Strafrecht befassen. Im Zuge dessen soll eine Einordnung unter die Straftatbestände des Kern- und Nebenstrafrechtes erfolgen und dabei auftretende Probleme aufgezeigt und bearbeitet werden. Aus dem oben Dargestellten und dem Ziel der Arbeit ergibt sich daher folgende Forschungsfrage:

*Welche strafrechtlichen und strafprozessualen Fragen ergeben sich im Zusammenhang mit Doping im Sport und welchen kriminalpolitischen und verfassungsrechtlichen Problemen würde ein Eigendoping-Tatbestand begegnen?*

---

<sup>14</sup> *Tipold* in WK<sup>2</sup> StGB § 28 ADBG 2021 Rz 26 f; *Venier* in *U. Torggler* (Hrsg), Sportveranstaltungen 39 (43 f).

<sup>15</sup> *Tipold* in WK<sup>2</sup> StGB Vor § 28 – 31 ADBG 2021 Rz 16 ff; *Tipold* in WK<sup>2</sup> StGB § 28 ADBG 2021 Rz 44 f, 60; zur Frage, ob ein Rechtsgut der „Integrität des Sports“ besteht, aus deutscher Sicht etwa *Momsen*, Integrität des Sports – Was sollen neue Tatbestände schützen? *KriPoZ* 2018, 21 (21 ff); *Nolte* in *Lehner/Nolte/Putzke*, AntiDopG § 1 Rz 67 ff; *Kusche*, Selbstdoping 133 ff; *Bott/Mitsch*, Sinn und Unsinn der Strafbarkeit des Dopings – Eine Analyse, *KriPoZ* 2016, 159 (159 ff); *Eschelbach* in *Graf/Jäger/Wittig*, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht<sup>2</sup> § 4 AntiDopG Rz 2.

<sup>16</sup> Siehe *Tipold* in WK<sup>2</sup> StGB § 6a Rezeptpflichtgesetz Rz 2 ff; *Salimi* in *Leukauf/Steininger*, Nebengesetze<sup>3</sup> § 6a Rezeptpflichtgesetz Rz 1.

<sup>17</sup> Für ein Beweisverwertungsverbot aus deutscher Sicht etwa *Erkens*, Selbstbezeichnung durch gedopte Athleten? *SpuRt* 2016, 245 (249); offenlassend *Jahn*, Strategien und Instrumente in Dopingverfahren aus Sicht des deutschen Strafrechts, *SpuRt* 2013, 90 (92).

<sup>18</sup> Für weitere Beispiele siehe bei *Putzke* in *Rotsch* (Hrsg), Zehn Jahre ZIS 959 (964 ff).

<sup>19</sup> Siehe etwa die amtswegige Aufhebung von Schuldsprüchen in OGH 23.12.2020, 15 Os 3/20k; 11 Os 49/20w EvBl 2021/84; 14 Os 119/20m RZ 2021, 201 (*Danek*); 14.9.2021, 14 Os 63/21b jeweils mangels Feststellungen zur Strafbarkeit nach ausländischem Recht.

### III. Forschungsstand

Die österreichische Diskussion der Strafbarkeit des Dopings im Sport widmete sich vor allem der Frage der Betrugsstrafbarkeit, kürzlich hatte sich auch der OGH erstmals damit zu beschäftigen.<sup>20</sup> Einige Publikationen behandeln darüber hinaus die Strafbarkeit nach § 22a ADBG 2007 aF<sup>21</sup> oder den Tötungs- bzw Körperverletzungsdelikten.<sup>22</sup> Die letzte umfassende Bearbeitung in Form einer Dissertation liegt bereits zehn Jahre zurück, daneben besteht eine jüngere Dissertation, die sich aber auf die Einordnung des Dopings als Gesundheitsgefährdung konzentriert.<sup>23</sup>

Umfassender stellt sich die Literaturlage in Deutschland dar, wo neben Fragen der Strafbarkeit wegen Betruges<sup>24</sup> sowie Körperverletzung<sup>25</sup> auch prozessuale Fragen Beachtung gefunden haben.<sup>26</sup> Durch die Einführungsdiskussion und die schlussendliche Verabschiedung des AntiDopG sowie anderer sportstrafrechtlicher Regelungen (§ 265c-e dStGB) bedingt, finden sich auch Beiträge zur Notwendigkeit von die Fairness des Sports schützenden Strafbestimmungen, dem dadurch geschützten Rechtsgut sowie damit zusammenhängenden verfassungsrechtlichen Fragen.<sup>27</sup>

### IV. Vorläufige Gliederung und Aufbau der Arbeit

1. Kapitel: Einführung
2. Kapitel: Strafbarkeit der Verabreichung bzw Anwendung von Dopingmitteln nach dem StGB
3. Kapitel: Strafbarkeit gedopter Sportler wegen Verletzung von Gegnern
4. Kapitel: Betrugsstrafbarkeit
5. Kapitel: Strafbarkeit nach nebengesetzlichen Strafbestimmungen
6. Kapitel: Strafprozessuale Aspekte der Dopingbekämpfung
7. Kapitel: Abschließende Überlegungen zu einem Tatbestand gegen Eigendoping

Einleitend soll eine Begriffsbestimmung des Dopings sowie des Sports erfolgen. Weiters soll ein Überblick der grundlegenden Instrumente der Dopingbekämpfung auf internationaler und nationaler Ebene sowohl im staatlichen als auch im sportverbandsinternen Bereich geboten werden.

---

<sup>20</sup> OGH 15 Os 3/20k ZWF 2021, 259 (*Boyer*); 11 Os 49/20w EvBl 2021/84; 14 Os 119/20m RZ 2021, 201 (*Danek*); 14.9.2021, 14 Os 63/21b; siehe auch *Pirnat*, JSt 2010, 165; *Reisinger*, Betrug 19 ff; *Tipold* in *Lewis*, JB Wirtschaftsstrafrecht 13 71; davor schon *Hagn*, ÖJZ 1993, 402 (410) und *Markowetz*, Doping (2003) 153 ff.

<sup>21</sup> *Tipold* in *Berger/Hattenberger* (Hrsg), RECHT SPORTlich 2 83 (87 ff); *Tipold* in WK<sup>2</sup> StGB § 22a ADBG; *Flora* in *Büchle/Ganner/Khazadeh-Leiler/Mayr/Reissner/Schopper*, Radsport 133 (136 ff); *Venier* in *U. Torggler*, Sportveranstaltungen 39 (42 ff).

<sup>22</sup> *Flora* in *Büchle/Ganner/Khazadeh-Leiler/Mayr/Reissner/Schopper*, Radsport, 133 (134 ff); *Hagn*, ÖJZ 1993, 402 (405 ff); *Tipold* in *Berger/Hattenberger*, RECHT SPORTlich 2 83 (85 ff); *Markowetz*, JBl 2004, 409 (410 ff).

<sup>23</sup> *Mörtel*, Die strafrechtliche Relevanz des Dopingmissbrauches (2011, Diss Salzburg); *Winkler*, Doping als Gesundheitsgefährdung (2019, Diss Innsbruck).

<sup>24</sup> Etwa *Cherkeh*, Betrug (§ 263 StGB) verübt durch Doping im Sport (2000); *Schattmann*, Betrug des Leistungssportlers im Wettkampf (2008).

<sup>25</sup> Siehe schon *Kohlhaas*, Zur Anwendung aufputschender Mittel im Sport, NJW 1970, 1958; weiters zB *Schlöter*, Bekämpfung des Dopings durch das Strafrecht (2016); *Fiedler*, Das Doping minderjähriger Sportler (2014) 42 ff.

<sup>26</sup> Etwa bei *Putzke* in *Rotsch* (Hrsg), Zehn Jahre ZIS, 959 (964 ff); *Lutz*, Die Kriminalisierung des Sports – Anti-Doping-Maßnahmen des Strafrechts und der Sportverbände im Vergleich, HRRS 2016, 21 (23 ff).

<sup>27</sup> Siehe zB bei *Momsen*, KriPoZ 2018, 21 (21 ff); *Kusche*, Selbstdoping 33 ff; *Jansen*, Der Schutz der „Integrität des Sports“ durch das Strafrecht, GA 2017, 600 (602 ff); *Nolte* in *Lehner/Nolte/Putzke*, AntiDopG § 1 Rz 67 ff; *Bott/Mitsch*, KriPoZ 2016, 159 (159 ff); *Eschelbach* in *Graf/Jäger/Wittig*, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht<sup>2</sup> § 4 AntiDopG Rz 2.

Anschließend soll die Verabreichung von Dopingmitteln an sich strafrechtlich eingeordnet werden. Dabei wird auf die Tötungs- und Körperverletzungsdelikte des StGB sowie § 110 StGB eingegangen. Besonders eingehend bearbeitet werden sollen die Fragen der Einwilligung des Verletzten und die Problematik der eigenverantwortlichen Selbstverletzung bzw. -gefährdung.

Weiter soll erörtert werden, wie sich der einem Wettkampf vorausgehende Konsum von Dopingmitteln auf die etwaige Strafbarkeit gedopter Sportler:innen für Verletzungen ihrer Konkurrenz auswirken kann. Dabei wird zu Beginn die Meinungslage hinsichtlich der Ausnahme von Sportverletzungen von einer Strafbarkeit erarbeitet. Anschließend soll, auch unter Berücksichtigung rechtsvergleichender Erwägungen, die Frage beantwortet werden, wie sich die Dopinganwendung auf diese die Strafbarkeit ausschließenden Lösungen auswirkt. Bei der Frage der tatsächlichen strafrechtlichen Haftung wird der Beurteilung der Kausalität und der objektiven Zurechnung große Bedeutung zukommen.

Im nächsten Kapitel sollen Fragen der Betrugsstrafbarkeit von über die Dopinganwendung täuschenden Sportler:innen erarbeitet werden. Dazu werden eingangs die Tatbestandsvoraussetzungen des Betruges gem § 146 StGB dargestellt. Gegliedert nach möglichen Betrugsopfern, etwa Veranstalter:innen, Förderungsgeber:innen oder Sponsor:innen, werden jeweils das Vorliegen einer Täuschung, des Irrtumes, der Vermögensverfügung und des Vermögensschadens erarbeitet. Besonders die umstrittenen und entscheidenden Punkte, wie etwa das Vorliegen einer Täuschungshandlung oder des Irrtums beim Täuschungsoffer in Sportarten, wo Doping weit verbreitet ist, der Vermögensschaden von Sponsoren und der subjektive Tatbestand sollen eingehend untersucht werden. Weiters werden die Merkmale der Qualifikation des „Dopingbetruges“ nach § 147 Abs 1a StGB eingehend beleuchtet und auch auf eine mögliche Strafbarkeit auch wegen gewerbsmäßigen Betrugs gem § 148 StGB eingegangen. Kritisch hinterfragt werden soll auch die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer auf den Schutz der Integrität sportlicher Wettbewerbe ausgerichteten Qualifikation mit im Vergleich zum Grundtatbestand erheblich erhöhter Strafdrohung.

In einem separaten Kapitel werden die nebenstrafrechtlichen Regelungen behandelt, die bei einer Anwendung von Doping relevant sein können. Der Besitz sowie die Weitergabe oder Verabreichung von Dopingsubstanzen kann nach den Vorschriften des § 28 ADBG, der §§ 27 ff SMG und des § 6a Rezeptpflichtgesetz strafbar sein. Dabei gilt es einerseits den Anwendungsbereich des ADBG zu ermitteln und andererseits die Strafbestimmung des § 28 ADBG näher darzustellen. Neben einer Beschreibung der Tatbestandsmerkmale soll auch die Möglichkeit einer rechtfertigenden Einwilligung und im Zusammenhang damit die Frage des von § 28 ADBG geschützten Rechtsgutes behandelt werden. Hierbei sollen auch die §§ 2 ff dAnti-Doping-Gesetz sowie Art 22 chSportförderungsgesetz berücksichtigt werden. Ebenfalls eingegangen wird auf die Konkurrenzproblematiken sowie der Möglichkeit einer Beteiligung der Dopingsubstanzen empfangenden Sportler:innen, sowie eine Verbandsverantwortlichkeit. Sind zum Doping verwendete Substanzen zugleich auch Suchtmittel iSd SMG, kommt nach dem Wortlaut des § 28 ADBG nur das SMG zur Anwendung. Daher soll auch die Strafbarkeit von Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Doping nach dem SMG geprüft werden. Weiters wird die Strafbestimmung des § 6a RezeptpflichtG behandelt, die eine Verschreibung von Arzneimitteln zum Zwecke der Verwendung zum Doping im Sport bestraft. Neben der Darstellung der Tatbestandsmerkmale soll hier auch die Frage des Konkurrenzverhältnisses zu § 28 ADBG problematisiert werden.

Beleuchtet werden sollen weiters strafprozessuale Aspekte des Dopings im Sport. Die Ergebnisse einer Dopingprobe können als Beweismittel im Strafprozess dienen. Untersucht werden soll daher die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Abnahme einer Dopingprobe im Strafverfahren möglich ist, und ob diese zwangsweise durchgesetzt werden kann, aber auch ob nach verbandsrechtlichen Bestimmungen abgenommene Dopingproben

im strafgerichtlichen Verfahren verwertet werden können und was dabei zu beachten ist. Darüber hinaus werden etwaige weitere Wechselwirkungen zwischen gerichtlichen und verbandsinternen Dopingverfahren berücksichtigt. Da Dopinghandlungen in Sportarten, wie Radfahren oder Langlauf oftmals in mehreren Ländern gesetzt werden, soll auch das Vorliegen der österreichischen Strafgewalt bei Dopinghandlungen österreichischer Sportler:innen im Ausland untersucht werden.

Abschließend sollen Überlegungen angestellt werden, ob ein Sondertatbestand zur Bestrafung des Eigendopings unabhängig von einer Betrugsstrafbarkeit, wie es etwa in Deutschland mit § 4 dAntiDopG der Fall ist, vom bisherigen in den bestehenden Vorschriften zur Dopingbekämpfung erkennbaren Willen des Gesetzgebers erfasst ist und ob eine solche Strafvorschrift notwendig bzw zielführend wäre. Weiters sollen mögliche kriminalpolitische wie verfassungsrechtliche Probleme dargestellt und bearbeitet werden. Dabei soll insb auf die Anforderungen an die Bestimmtheit einer solchen Norm<sup>28</sup> sowie auf das durch den VfGH kürzlich herausgearbeitete „Grundrecht auf freie Selbstbestimmung“ eingegangen werden.<sup>29</sup>

## V. Forschungsmethoden

Die relevante Literatur (Kommentare, Monographien, Beiträge in Fachzeitschriften und Sammelbänden, Lehrbücher) sowie Rechtsprechung soll aus Bibliotheken und juristische Datenbanken bezogen werden. Judikatur und Literatur sollen analysiert und anhand der gängigen juristischen Methoden interpretiert werden. Nach Bedarf und Möglichkeit soll bei den jeweiligen (Ober-)Landesgerichten bezüglich Zurverfügungstellung von erst- und letztinstanzlichen Entscheidungen betreffend die relevanten Delikte (insb § 147 Abs 1a StGB, § 28 ADBG 2021 und § 22a ADBG 2007) angefragt werden. Diese Entscheidungen sollen analysiert werden und im Rahmen der Erstellung der Arbeit Berücksichtigung finden.

## VI. Vorläufiger Zeitplan

Im Wintersemester 2021/22 sollen das Seminar zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens sowie ein weiteres Seminar absolviert werden. Weiters soll die im Frühjahr 2021 begonnene Recherche intensiv fortgesetzt werden. Danach soll die Rohfassung erarbeitet werden und bis zum Ende des Sommersemesters 2024 abgeschlossen sein. Ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt sollen die vorgeschriebenen Seminare sowie die Vorlesung zur juristischen Methodenlehre besucht werden. Die Arbeit soll nach eingehender Überarbeitung bis spätestens Jänner 2025 abgeschlossen sein, die *Defensio* soll im Sommersemester 2025 erfolgen.

---

<sup>28</sup> Siehe etwa die Kritik am Tatbestandsmerkmal „erhebliche Einnahmen“ der Spitzensportlereigenschaft in § 4 Abs 7 Z 2 dAntiDopG als zu unbestimmt, dazu *Heger*, medstra 2017, 205 (213 ff); *Freund* in MüKo StGB VII<sup>4</sup> §§ 1-4 AntiDopG Rz 112; *Kusche*, Selbstdoping 172 ff; *Groß*, Eigendoping 220 ff; *Putzke* in *Lehner/Nolte/Putzke*, AntiDopG § 4 Rz 32 ff; *Steiner*, Deutschland als Antidopingstaat, ZRP 2015, 51 (53); *Eschelbach* in *Graf/Jäger/Wittig*, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht<sup>2</sup> § 4 AntiDopG Rz 23.

<sup>29</sup> Zu diesem Grundrecht VfGH G 139/2019 JBl 2021, 164; *Gamper*, Gibt es ein „Recht auf ein menschenwürdiges Sterben“? Zum Erkenntnis des VfGH vom 11.12.2020, G 139/2019, JBl 2021, 137 (140 ff); *Khakzadeh*, Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben, RdM 2021, 48 (49 f); krit dazu *Lewis*, Quo vadis „strafbare Suizidhilfe“? Vom VfGH-Erk zur Neuregelung, ÖJZ 2021, 978 (980); zu möglichen Konsequenzen des Grundrechts auf freie Selbstbestimmung für das (Suchtmittel-)Strafrecht siehe *Schmoller*, Sterbehilfe und Autonomie – Strafrechtliche Überlegungen zum Erkenntnis des VfGH vom 11.12.2020, JBl 2021, 147 (152). Zur Vereinbarkeit des dAntiDopG mit dem Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit iSd Art 2 Abs 1 GG etwa *Kusche*, Selbstdoping 213 ff.

## VII. Auszug aus dem Literaturverzeichnis

- Brandstetter/Grünzweig*, Anti-Doping-Recht (2010).
- Bott/Mitsch*, Sinn und Unsinn der Strafbarkeit des Dopings – Eine Analyse, *KriPoZ* 2016, 159 (159 ff).
- Boyer*, Dopingbetrug nach § 147 Abs 1a StGB – Anmerkungen zu OGH 23.12.2020, 15 Os 3/20k, *ZWF* 2021, 259.
- Cherkeh*, Betrug (§ 263 StGB) verübt durch Doping im Sport (2000).
- Cherkeh/Momsen*, Doping als Wettbewerbsverzerrung? *NJW* 2001, 1745.
- Cherkeh/Momsen/Orth*, Handbuch Sportstrafrecht (2021).
- Erkens*, Selbstbezeichnung durch gedopte Athleten? *SpuRt* 2016, 245.
- Fiedler*, Das Doping minderjähriger Sportler (2014).
- Flora*, Doping im Radsport – strafrechtliche Konsequenzen in *Büchele/Ganner/Khakzadeh-Leiler/Mayr/Reissner/Schopper* (Hrsg), Aktuelle Rechtsfragen des Radsports (2017) 133.
- Friedrich/Hook*, Grenzen der rechtfertigenden Einwilligung im Sport bei Doping des Gegners, *SpuRt* 2020, 295.
- Funck*, Täuschungsbedingter Betrugsschaden (2018).
- Glocker*, Die strafrechtliche Beurteilung von Doping (2009).
- Graf/Jäger/Wittig* (Hrsg), Wirtschafts- und Steuerstrafrecht<sup>2</sup> (2016).
- Groß*, Gesetzlich bestimmte Strafbarkeit des Eigendopings (2020).
- Grotz*, Zur Betrugsstrafbarkeit des gesponserten und gedopten Sportlers, *SpuRt* 2005, 93.
- Hagn*, Die rechtliche Beurteilung des Dopings, *ÖJZ* 1993, 402.
- Hajszan*, Arbeitsverträge, Sponsoring und Doping: Strafbarer Betrug?, *JBl* 2022 (in Druck).
- Heger*, Die Strafbarkeit von Doping nach dem Anti-Doping-Gesetz (ADG), *medstra* 2017, 205.
- Heger*, Zur Strafbarkeit von Doping im Sport, *JA* 2003, 76.
- Holzer/Reissner*, Einführung in das österreichische Sportrecht<sup>3</sup> (2014).
- Jahn*, Strategien und Instrumente in Dopingverfahren aus Sicht des deutschen Strafrechts, *SpuRt* 2013, 90.
- Jansen*, Der Schutz der „Integrität des Sports“ durch das Strafrecht, *GA* 2017, 600 (602 ff).
- Kargl*, Begründungsprobleme des Dopingstrafrechts, *NStZ* 2007, 489.
- Kocholl*, Doping und Selbstmedikation- Lauteres und Unlauteres im Bergsport, *CaS* 2011, 348.
- Kohlhaas*, Zur Anwendung aufputschender Mittel im Sport, *NJW* 1970, 1958
- Korff*, Keine Einwilligung bei Körperverletzung durch gedopte Kampf-Sportler, *CaS* 2019, 45.

*Kusche*, Die Strafbarkeit des Selbstdopings (2020).

*Tipold*, Strafrechtliche Aspekte des Dopings in *Berger/Hattenberger* (Hrsg), RECHT SPORTlich 2 (2013) 83.

*Tipold*, Doping- und Wettbetrug in *Lewis* (Hrsg), Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2013 (2013) 71.

*Lehner/Nolte/Putzke*, Anti-Doping-Gesetz (2017).

*Linck*, Doping aus juristischer Sicht, MedR 1993, 55.

*Lisner*, Doping im Boxen = Körperverletzung zum Nachteil des Kontrahenten? SpuRt 2019, 112.

*Lutz*, Die Kriminalisierung des Sports – Anti-Doping-Maßnahmen des Strafrechts und der Sportverbände im Vergleich, HRRS 2016, 21.

*Markowetz*, Doping (2003).

*Markowetz*, Strafrechtliche Probleme des Dopings, JBl 2004, 411.

*Momsen*, Integrität des Sports – Was sollen neue Tatbestände schützen? KriPoZ 2018, 21.

*Müller/Nürnberger/Sammer*, Das österreichische Anti-Doping-Bundesgesetz, ÖJZ 2016, 5.

*Ott*, Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit des Selbstdopings im Leistungssport (2013).

*Pirnat*, Zum Sportbetrug, JSt 2010, 165.

*Potzmann*, Doping, RZ 2008, 202.

*Reisinger*, Betrug durch Doping (2012).

*Reinhart*, Strafrecht in *Fritzweiler/Pfister/Summerer*; Praxishandbuch Sportrecht<sup>3</sup> (2014).

*Rotsch* (Hrsg), Zehn Jahre ZIS - Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (2018)

*Ruppert*, Drei Tage wach? Zur Strafbarkeit von Doping im eSport, SpuRt 2020, 106.

*Sautner*, Anti-Doping-Recht (2019).

*Schlöter*, Bekämpfung des Dopings im professionellen Sport mithilfe des Strafrechts (2017).

*Schubarth*, Dopingbetrug, recht 2006, 222.

*Steiner*, Deutschland als Antidopingstaat, ZRP 2015, 51.

*Stricker*, Strafrecht in *Marhold/Schneider* (Hrsg), Österreichisches Sportrecht (2016) 207.

*Venier*, Von Dopingtätern und Dopingbetrügern in *U. Torggler* (Hrsg), Rechtsprobleme von Sportveranstaltungen (2012) 39.

*Weber/Kornprobst/Maier*, Betäubungsmittelgesetz: BtMG<sup>6</sup> (2021).

*Zeder*, „Eigendoping“ in Österreich strafbar? Keineswegs! JRP 2019, 68.

*Zeinhofer*, Rechtliche Grundlagen der Dopingbekämpfung in Österreich, CaS 2010, 326.

*Hajszan*, Strafbarkeit des Dopings im Sport